



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: BL Elke Bossert
Fachdienstleitung: BL Elke Bossert

Beratungsgremium

**Ausschuss für Umwelt und Technik des
Kreistags/Betriebsausschuss Eigenbe-
trieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"**

Die Sitzung ist am

02.12.2024

öffentlich

Beratungsgegenstand:

BA: Stilllegung Deponie Ochsenhölzle

Beschlussantrag:

Der Betriebsausschuss beschließt:

1. die Stilllegung der Deponie Ochsenhölzle
2. die Verwaltung mit der Beantragung der Stilllegung zu beauftragen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts - Deponieteil (Stand 31.12.2010) wurde dem Ausschuss für Umwelt und Technik am 11. April 2011 berichtet, dass aufgrund der Herabstufung der Deponie Ochsenhölzle in Deponieklasse 0 dort nur noch wenige Abfälle zur Ablagerung kommen. Eine Einstufung in die Deponieklasse 0 erfolgte aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen an die Abdichtungssysteme. Für die Deponie Ochsenhölzle konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Basisabdichtungen die Anforderungen an eine Deponie der Klasse I erfüllt sind. Zugelassene Abfälle sind nur noch Erdaushub und Bauschutt mit geringer Belastung.

Die 2011 prognostizierte Mengenentwicklung ist so eingetroffen. Es werden nur noch sehr geringe Mengen (im Durchschnitt ca. 50 bis 100 t pro Jahr) angeliefert, so dass die Gebühreneinnahmen nur noch einen geringen Anteil der laufenden Betriebskosten abdecken.

Im Rahmen der Deponiekonzeption 2015 wurde vom Ausschuss für Umwelt und Technik in der Sitzung vom 5. Oktober beschlossen, die Verwaltung mit der Vorbereitung eines Konzepts zur Stilllegung der Deponie zu beauftragen, da dies aus Kostensicht die einzige sinnvolle Variante darstellte. Aufgrund anderer vordringlicher Projekte (Erweiterungen der Deponien Litzholz, Roter Hau und Unter Kaltenbuch sowie Stilllegung Deponie Grund) wurde die Stilllegung der Deponie Ochsenhölzle zunächst zurückgestellt.

Das Verfahren für die Stilllegung und die damit verbundenen Planungen soll nun angegangen werden, da sich die Voraussetzungen für den Deponierungsbetrieb nicht verbessert haben. DK 0 – Abfälle fallen im Rahmen von Bautätigkeiten nur noch in geringem Umfang an und dürfen nach der Novellierung der Deponieverordnung seit 1. Januar 2024 nicht mehr zur „Beseitigung“ angenommen werden. Möglich ist die Annahme solchen Materials jedoch zur „Verwertung“ z.B. zum Wegebau, aber auch zur Profilierung im Rahmen der Stilllegung.

Nach § 40 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes iVm § 10 Abs. 2 der Deponieverordnung (DepV) hat der Deponiebetreiber die endgültige Stilllegung der Deponie bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und die Stilllegung nach § 19 Abs. 3 DepV mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen.

In der Stilllegungsphase sind Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, dass im Rahmen der Profilierungsarbeiten das noch bestehende Restvolumen (ca. 12.000 m³) verfüllt wird. Die Verfüllung soll mit den Arbeiten für die Rekultivierung vergeben werden. Mit der erwarteten Rückvergütung sollen die Baukosten reduziert werden.

Im Anschluss an die Rekultivierung folgt die Nachsorgephase, in der vom Landkreis weiterhin Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Sickerwasser) durchgeführt werden müssen. Die Nachsorgephase wird nach Deponieverordnung regelmäßig mit 30 Jahren angegeben. Die Entlassung aus der Nachsorge kann jedoch auch früher beantragt werden. In Frage kommt dies, wenn Setzungen abgeklungen sind und setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems ausgeschlossen werden können. Die Deponie hat dann dauerhaft standsicher zu sein und das Sicker-

wasser muss die zulässigen Einleitungswerte einhalten. Zum Ende der Nachsorgephase können dann die Deponieeinrichtungen (z.B. Zaun, technische Einrichtungen, Gebäude) zurückgebaut werden.

Gemäß geltendem Rekultivierungsplan muss auf dem Gelände der Deponie wieder Wald entstehen. Um die heutigen naturschutzrechtlichen Standards zu erfüllen, werden vermutlich Anpassungen und weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem sind auch wasserrechtliche Auflagen bezüglich der unter der Deponie verlaufenden Verdolung des Riedlesgrabens zu beachten.

Die Kosten für die Errichtung der Oberflächenabdichtung, der Rekultivierung und der Nachsorge werden aus den Nachsorgerückstellungen entnommen. Geschätzt wurden die Kosten für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung im Nachsorgegutachten auf ca. 3,3 Mio. €. Insgesamt belaufen sich die Kosten der Nachsorge (30 Jahre) inklusive der Baukosten auf ca. 5,3 Mio. € (siehe Anlage).

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Einfahrtsbereich sind die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen und der Betrieb des Entsorgungszentrum Langenau nicht vereinbar. In Vorbereitung auf das Stilllegungsverfahren wurde daher für das Entsorgungszentrum ein neuer Standort gesucht. Ein geeigneter Standort wurde im Gewerbegebiet Lindeschen (Benzstraße) gefunden.

Anlagen

Nachsorgekostenberechnung
Lageplan

Ulm, 19. November 2024

Anlage

Nachsorgekosten_Deponie Ochsenhölzle
Ochsenhölzle Plan